

Geschäftsordnung Bürgerverein Kothener Freunde e.V.

Aufgabenbereiche der einzelnen Ämter

1. Vorsitzende/r

- a) Vertretung des Vereins nach innen und außen
- b) Einladung zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie deren Leitung.
- c) Zuständig für Kontrolle und Durchführung der Beschlüsse aus den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- d) Verantwortlich für Fragen der Repräsentation, Koordination sowie Kontaktpflege zu den Mitgliedern und zu Gruppen und Personen der Öffentlichkeit.
- f) Zuständig für die Planung der Vereinsziele mit dem Vorstand und Beirat.

2. Vorsitzende/r

- a) Vertretung des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung
- b) Unterstützung des 1. Vorsitzenden bei der Planung der Vereinsziele.

Ehrevorsitzende/r

- a) Wird durch den amtierenden Vorstand ernannt.
- b) Vertretung des Vereins nach innen und außen in Absprache mit dem Vorstand.

Kassenwart/in

- a) Zuständig für die Vereinskasse und gesamte Buchführung. Die Kasse ist möglichst bargeldlos zu führen.
- b) Verantwortlich für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
- c) Verantwortlich für den Einzug der Mitgliedsbeiträge und Gebühren.
- d) Erledigung der steuerlichen Vereispflichten.
- e) Unterstützung des Schriftführers bei Führung der Mitgliederdatei inkl. Ehrungen und runder Geburtstage

Schriftführer/in

- a) Anfertigung von Protokollen über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, in denen die besprochenen Themen und Ergebnisse von Diskussionen festgehalten werden.
Das Protokoll ist allen Vorstands- und Beiratsmitgliedern per Mail zuzustellen.
Bei Verhinderung übernimmt diese Aufgabe ein anderes Vorstandsmitglied.
- b) Fertigung aller schriftlichen Arbeiten im Sinne des Vereins und Übersendung der Schriftstücke an den Kassenwart / Webmaster.
- c) Verantwortlich für Meldungen von anstehenden Vereinsehrungen, die sich aufgrund von Vereinszugehörigkeit oder Geburtstagen von Mitgliedern ergeben, an den Vorstand bzw. Beirat.
- c) Zuständig für die Sammlung von Schriftstücken etc. zur Vereinshistorie.
- d) Enge Zusammenarbeit mit dem Webmaster der Internetseite.
- e) Öffentlichkeitsarbeit

Beirat

- a) Unterstützung des Vorstandes in allen Bereichen
- b) Für Sitzungen des Beirates gilt die Satzung und Geschäftsordnung des Vereins.

Geschäftsordnung Bürgerverein Kothener Freunde e.V.

Webmaster

Verantwortlich für den Internetauftritt des Vereins und Gestaltung der Internetseiten. Zugesandte Berichte die vom Vorstand genehmigt sind in die entsprechenden Kategorien einfügen.

Pflege der Mailinglisten und internen Absprachen mit dem Provider.

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Vereins ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Mitgliederversammlung/Aufgaben

Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Entlastung des Vorstandes.

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirats und der Kassenprüfer.

Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.

Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussausschluss.

Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Beschlussfassung über Anträge.

Beiträge

Jahresbeitrag: mindestens 15,00 Euro

Ehepaarbeitrag mindestens 30,00 Euro

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten den entsprechenden Beitrag bis zum 31.03. des Jahres auf das Vereinskonto.

Bei Mahnungen werden ab der 2. Mahnung 5,00 Euro Mahngebühr erhoben.

Spenden

Der Verein ist berechtigt, nach der gültigen Abgabenordnung des Finanzamtes, Spendenquittungen auszustellen.

Bis zu einer Spende von 200,00 Euro reicht der Einzahlungsbeleg/PC-Ausdruck als Nachweis für das Finanzamt.

Sitzungen

Vorstandssitzungen finden in unregelmäßigen Abständen statt und sind nicht öffentlich.

Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Personen für eine Sitzung zuzulassen.

Die Informationen aus der Sitzung sind vertraulich und nicht öffentlich.

Geschäftsordnung Bürgerverein Kothener Freunde e.V.

Veranstaltungen

- a) Für Veranstaltungen, die im Namen des Vereins abgehalten werden, teilen die Verantwortlichen dem Vorstand und Beirat einen Veranstaltungsplan und Kostenvoranschlag mindestens 6 Wochenvor der Veranstaltung zur Genehmigung mit.
- b) Eintrittsgelder, die bei Veranstaltungen für Mitglieder und Gäste anzusetzen sind, müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.
- c) Nach Beendigung der Veranstaltung ist dem Kassenwart die Abrechnung unverzüglich, max. innerhalb 2 Wochen, zu übergeben.

Schriftverkehr

Jeder Funktionsträger des Vereins erledigt seinen Schriftverkehr im Rahmen seiner Zuständigkeit in eigener Verantwortung. Hierbei ist der einheitliche Kopfbogen des Vereins zu verwenden.

Fehlgeleitete Schriftstücke sind schnellstmöglich dem jeweiligen Funktionsträger zuzuleiten.

Verträge und Absprachen

Verträge und Absprachen mit Anderen binden den Verein in rechtlicher Hinsicht nur dann, wenn sie vom Vorstand im Sinne §26 BGB schriftlich bestätigt werden.

Sonstiges

Bei der Neuaufnahme von Mitgliedern ist grundsätzlich ein SEPA-Lastschrifteneinzug vorzunehmen.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge, und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Alle Vorstands- und Beiratsmitglieder müssen über eine Mailadresse verfügen, sowie per Handy (Smartphone) erreichbar sein.

Die Mitglieder haben Änderungen in der Bankverbindung sowie der Wohnanschrift schnellstmöglich dem Kassierer mitzuteilen. Sollten durch die Unterlassung Kosten entstehen, sind diese von den entsprechenden Mitgliedern zu tragen.

Die verschiedenen Funktionen unterliegen einer Altersbeschränkung.

Vorstand, Beirat, Sonstige 75 Jahre ab 2017

Ausnahmen von der Altersregelung kann der Vorstand individuell bestimmen und genehmigen.

Wuppertal, den 14.Juli 2016

Der Vorstand